

Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Entwurf
Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten d) Zustimmung SLK gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - § 90 Abs. 1 SGB VIII - § 13 Kinderförderungsgesetz - KiFöG	-	a) 02.07.2015 b) 22.07.2015 c) 01.08.2015 d) 17.07.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 06.08.2015, Nr. 219, S. 8 - 11

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten d) Zustimmung SLK gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 KiFöG	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der	- §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA - § 90 Abs. 1 SGB VIII - § 13 Kinderförderungsgesetz - KiFöG	-	a) 2019 b) 2019 c) 2019 d) 2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 2019, Nr. , S.

<p>mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.07.2015 (Kita- Kostenbeitragssa tzung)</p>					<p>Kindertagesbet reuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 2019 (Kita- Kostenbeitragss atzung)</p>				
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in der gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes ab 1. August 2015 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 2. Juli 2015 die folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragstatbestand</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.</p>					<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), § 90 Abs.1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am2019 die folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Kostenbeitragstatbestand</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.</p>				

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) durch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) haben, werden durch die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind

- a) die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird
- b) das Kind.

Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) **werden für alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadt Bernburg (Saale) festgelegt und erhoben.**

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

(1) **Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird.**

Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitrags-erhebung, Entstehung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitrags-erhebung, Entstehung und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Eltern wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.</p> <p>(2) Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat, bei Entstehung des Kostenbeitrages während eines Kalendermonats der Rest des Monats. Ausgenommen hiervon ist die Ferienhortbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Zeit, dabei gemäß § 4 Abs. 5 aber für jede angefangene/betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche, der Ferienhortbetreuung ist.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.</p> <p>(4) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(5) Der monatliche Kostenbeitrag ist mit dem 15. eines jeden Monats fällig. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tage des vereinbarten Beginns der Ferienhortbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig.</p> <p>(6) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.</p>	<p>(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages beginnt mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Termin, zu dem die Beendigung des Betreuungsvertrags wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes aus sonstigen Gründen endet.</p> <p>(2) Der für die Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche Zeitraum ist der Kalendermonat, bei Entstehung des Kostenbeitrages während eines Kalendermonats der Rest des Monats. Ausgenommen hiervon ist die Ferienhortbetreuung, für die der Erhebungszeitraum die vereinbarte Zeit, dabei gemäß § 4 Abs. 5 aber für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche, der Ferienhortbetreuung ist.</p> <p>(3) Der Kostenbeitrag entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.</p> <p>(4) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(5) Der monatliche Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tage des vereinbarten Beginns der Ferienhortbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig.</p> <p>(6) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.</p>

(7) Die für die Bereitstellung von Mahlzeiten und Getränken entstehenden Kosten sind von den Eltern gesondert zu zahlen.

(8) Die Stadt Bernburg (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen, wenn Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Kostenbeitragsschulden für ein Kind informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Bernburg (Saale) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten gemäß Kinderförderungsgesetz.

(9) Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung im Fall des Abs. 8 in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen und ggf. mit dem Jugendamt keine wirksamen Schritte um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Bernburg (Saale) dem Träger gegenüber für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs. 8 die Zahlung der Platzkosten für das Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß

(7) Verpflegungskosten sind im Kostenbeitrag nicht enthalten und sind von den Eltern gesondert nach der für die Kindertageseinrichtung geltenden Regeln zu zahlen.

(8) Die Stadt Bernburg (Saale) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen, wenn Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Kostenbeitragsschulden für ein Kind informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Stadt Bernburg (Saale) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten gemäß Kinderförderungsgesetz.

(9) Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung im Fall des Abs. 8 in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen und ggf. mit dem Jugendamt keine wirksamen Schritte um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Stadt Bernburg (Saale) dem Träger gegenüber für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs. 8 die Zahlung der Platzkosten für das Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer

Abs. 8 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat und / oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Bernburg (Saale) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für dieses Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung vollständig einstellen.

- (10) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z. B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Bernburg (Saale) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Bernburg (Saale) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall entschieden.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind folgendermaßen fest:
- a.) Der Kostenbeitrag für Krippen- und Kindergartenkinder gemäß den von den Eltern gewählten, vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten beträgt:

Information gemäß Abs. 8 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat und / oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Bernburg (Saale) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für dieses Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung vollständig einstellen.

- (10) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z. B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Bernburg (Saale) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Bernburg (Saale) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall **nach billigem Ermessen** entschieden.

§ 4

Höhe der Kostenbeiträge, Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind folgendermaßen fest:
- a.) **Der Kostenbeitrag für Krippenkinder (Definition siehe § 4 Abs. 4) gemäß den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten beträgt:**

- für Kindergartenkinder, d. h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr					- für Krippenkinder, d. h. für Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr				
erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. täglich	Plätze über 9 Std. bis einsch l. 10 Std. täglich	Plätze über 7 Std. bis einsch l. 9 Std. täglich	Plätze über 5 bis einsch l. 7 Std. täglich	Plätze bis einsch l. 5 Std. tgl.	erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. täglich	Plätze über 9 Std. bis einsch l. 10 Std. täglich	Plätze über 7 Std. bis einsch l. 9 Std. täglich	Plätze über 5 Std. bis einsch l. 7 Std. täglich	Plätze bis einsch l. 5 Std. tgl.
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
185,00	170,00	155,00	140,00	105,00	230,00	215,00	200,00	185,00	145,00

b.) Kostenbeitrag für ständige Hortbetreuung (Schul- und Ferienzeit)

- monatlicher Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Frühhort und / oder Nachmittagshort sowie Ferienhortbetreuung	70,00 EUR
---	------------------

Hier erfolgt die Einfügung der neuen Tabelle für Krippenkinder gemäß Anlage II der BVL 1006/19 in der beschlossenen Variante!

b.) Der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder (Definition siehe § 4 Abs. 4) gemäß den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten beträgt:

Hier erfolgt die Einfügung der neuen Tabelle für Kindergartenkinder gemäß Anlage II der BVL 1006/19

c.) Der Kostenbeitrag für eine Hortbetreuung von Kindern ausschließlich während der Schulzeit, während der Schulzeit und der Ferienzeiten oder auch nur während der Ferienzeiten richtet sich ebenfalls nach den von den Eltern vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten. In der Schulzeit findet die Hortbetreuung der Kinder jeweils nur vor dem Beginn der Schule bzw. der Grundschule mit verlässlicher Öffnungszeit gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und / oder danach statt und dementsprechend zeitliche Anrechnung. Die Sonderregelungen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 dieser Satzung finden hinsichtlich der Hortbetreuung keine Anwendung.

c.) 1. 1.) Die für den Kostenbeitrag ausschlaggebenden Betreuungsstunden der Kinder für die Hortbetreuung von Kindern nur während der Schulzeit oder während der Schulzeit und der Ferienzeiten richten sich nach der folgenden Aufstellung:

Hier erfolgt die Einfügung der neuen Tabelle zu den für den

<p>c.) Kostenbeitrag für Hortbetreuung <u>nur</u> in den Ferienzeiten</p> <table border="1" data-bbox="291 782 1108 941"> <tr> <td data-bbox="291 782 817 941"> <p>- wöchentlicher Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die <u>nur</u> in den Ferienzeiten betreut werden jeweils zu zahlen für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche</p> </td> <td data-bbox="817 782 1108 941" style="text-align: center;"> <p>30,00 EUR</p> </td> </tr> </table> <p>(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, erfolgt die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages so, dass der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht überschreitet. Schulkinder, unabhängig davon ob sie einen Hort besuchen oder nicht, bleiben bei der</p>	<p>- wöchentlicher Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die <u>nur</u> in den Ferienzeiten betreut werden jeweils zu zahlen für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche</p>	<p>30,00 EUR</p>	<p><i>Kostenbeitrag ausschlaggebenden Betreuungsstunden der Kinder für die Hortbetreuung nur während Schulzeit oder während der Schulzeit <u>und</u> der Ferienzeiten gemäß Anlage III der BVL 1006/19!</i></p> <p>c.) 1. 2.) Der Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern nur während der Schulzeit oder während der Schulzeit <u>und</u> der Ferienzeiten nach den für den Kostenbeitrag ausschlaggebenden Betreuungsstunden der Kinder beträgt:</p> <p><i>Hier erfolgt die Einfügung der neuen Tabelle der Kostensätze für die Hortbetreuung nur während Schulzeit oder während der Schulzeit <u>und</u> der Ferienzeiten gemäß Anlage III der BVL 1006/19!</i></p> <p>c. 2.) Der Kostenbeitrag für die Hortbetreuung nur in den Ferienzeiten beträgt:</p> <p><i>Hier erfolgt die Einfügung der neuen Tabelle der Kostensätze für die Hortbetreuung nur während der Ferienzeiten, ebenfalls gemäß Anlage III der BVL 1006/19!</i></p> <p>(2) Bruchteile von Betreuungsstunden, die sich ausgehend von den konkret vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder ergeben, werden für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages stets auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden <u>und die noch nicht die Schule besuchen, fällt ab dem 1. Januar 2019 nur noch der Kostenbeitrag an</u>, der für das älteste Kind, <u>das noch nicht die Schule besucht</u>, zu entrichten ist.</p>
<p>- wöchentlicher Kostenbeitrag für die Hortbetreuung von Kindern, die <u>nur</u> in den Ferienzeiten betreut werden jeweils zu zahlen für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche</p>	<p>30,00 EUR</p>		

Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages erfolgen soll, einen entsprechenden schriftlichen Antrag (Vordruck), ggf. mit geforderten Unterlagen bzw. Nachweisen, bei der Stadt Bernburg (Saale) einreichen. Die Verringerung des Kostenbeitrages gemäß dieser Regelung erfolgt frühestens ab dem Abgabemonat eines entsprechenden Antrages.

- (3) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht. Kostenbeiträge für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen, werden für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche erhoben.
- (4) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.
- (5) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 a) wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 a) ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte

(4) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht. Kostenbeiträge für Kinder, die nur in den Ferien den Hort besuchen, werden für jede angefangene/ betroffene Kalenderwoche jeweils für die volle Woche erhoben.

(5) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.

(6) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 a) **bis c)** wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 a) **bis c)** ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch

<p>Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.</p> <p>Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.</p> <p>(7) Soweit die Eltern für ihr Kind / ihre Kinder in gemäß § 5 nachgewiesenen, besonderen Bedarfsfällen eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr in Anspruch nehmen, so erhöht sich der nach den vorhergehenden Regelungen zu entrichtende Kostenbeitrag für jedes Kind pro jeweils angefangene Stunde vor Beginn oder nach Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit um 10,00 EUR pro Monat.</p> <p>(8) Soweit Eltern in Einzelfällen die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit ihres Kindes / ihrer Kinder überschreiten müssen oder wollen, besteht im Rahmen der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eines „Zukaufs“ von Einzelstunden für 5,00 EUR pro Einzelstunde.</p>	<p>genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.</p> <p>Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.</p> <p>(8) Soweit die Eltern für ihr Kind / ihre Kinder in gemäß § 5 nachgewiesenen, besonderen Bedarfsfällen eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr in Anspruch nehmen, so erhöht sich der nach den vorhergehenden Regelungen zu entrichtende Kostenbeitrag für jedes Kind pro jeweils angefangene Stunde vor Beginn oder nach Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit um 10,00 EUR pro Monat, sofern der Einrichtungsträger entsprechend verlängerte Öffnungszeiten anbietet.</p> <p>(9) Soweit Eltern in Einzelfällen die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit ihres Kindes / ihrer Kinder überschreiten müssen oder wollen, besteht im Rahmen der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eines „Zukaufs“ von Einzelstunden für 5,00 EUR pro Einzelstunde,</p>
--	--

Der „Zukauf“ von Einzelstunden ist ergänzend zum Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes zu vereinbaren. Der „Zukauf“ von Einzelstunden nach Satz 1 ist dabei durch Uhrzeit/en und Wochentag/e konkret zu bestimmen.

- (9) Ergänzende bzw. erhöhte Kostenbeiträge gemäß Abs. 7 bzw. aus dem „Zukauf“ von Einzelstunden gemäß Abs. 8 werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) nicht ermäßigt.

§ 5

Sonderregelung für Sorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle

- (1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind / ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 a) zu entrichten ist, können für ihr Kind / ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteiles im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen

sofern der Einrichtungsträger dies anbietet.

Der „Zukauf“ von Einzelstunden ist ergänzend zum Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes zu vereinbaren. Der „Zukauf“ von Einzelstunden nach Satz 1 ist dabei durch Uhrzeit/en und Wochentag/e konkret zu bestimmen.

- (10) Der Kostenbeitrag nach Abs. 9 wird auch erhoben, wenn die Betreuung, ohne gesonderte Vereinbarung oder Absprache, faktisch über die vereinbarte regelmäßige Betreuungszeit des Kindes hinaus in Anspruch genommen wird.**

- (11) Ergänzende bzw. erhöhte Kostenbeiträge gemäß Abs. 8 bzw. aus dem „Zukauf“ von Einzelstunden gemäß Abs. 9 oder basierend auf Abs. 10 werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) nicht ermäßigt.**

§ 5

Sonderregelung für Sorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle

- (1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind / ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1 a) **bzw. § 4 Abs. 1 b)** zu entrichten ist, können für ihr Kind / ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteiles im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit bzw. die

Arbeitszeit bzw. die Schichtzeiten angegeben werden
und

- b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (Von - Bis - Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

- (2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich bzw. zulässig und führt nur dann zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 6. Anderenfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

- (3) Wird nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen, die zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr liegt, in Anspruch genommen, so gilt auch in diesen Fällen § 4 Abs. 7. Die Vereinbarung entsprechender, die

Schichtzeiten angegeben werden
und

- b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (Von - Bis - Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

- (2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter **oder** auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten **führt** nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. **7** Satz 6. Anderenfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

- (3) Wird nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine vertragsgemäße Betreuung vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen, die zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr liegt, in Anspruch genommen, so gilt auch in diesen Fällen § 4 Abs. **8. Die Vereinbarung von**

regelmäßige tägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen überschreitender Betreuungszeiten erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur unter analogen Voraussetzungen bzw. Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Die Eltern können beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Ermäßigung des von der Stadt Bernburg (Saale) für ihr Kind / ihre Kinder erhobenen Kostenbeitrages stellen.

§ 7

Gastkinderregelung

(1) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale), welche in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages gemäß dieser Satzung unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Stadt Bernburg (Saale) erhält von den Eltern, der aufnehmenden Gemeinde oder Verbandsgemeinde oder von dem das Kind betreuenden Träger der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle rechtzeitige und ausreichende Informationen über die konkreten Vereinbarungen zur Tagesbetreuung des betreffenden Kindes sowie über die Kostenbeitragsschuldner gemäß § 2

Betreuungszeiten, die die regelmäßige tägliche Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen überschreiten, erfolgt ebenfalls grundsätzlich nur unter analogen Voraussetzungen bzw. Bedingungen gemäß Abs. 1 a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Die Eltern können beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Ermäßigung des von der Stadt Bernburg (Saale) für ihr Kind / ihre Kinder erhobenen Kostenbeitrages stellen.

und

b. es sind oder werden keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der aufnehmenden Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Tagesbetreuung des betreffenden Kindes erfolgt, oder mit dem Träger der betreffenden Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle hinsichtlich einer anderweitigen Gestaltung der Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung für das jeweilige Kind getroffen.

(2) Soweit in dem Ort, in der die Tagesbetreuung des Kindes erfolgt, der zu entrichtende Kostenbeitrag für das Kind entweder niedriger oder auch gleich hoch wie gemäß dieser Satzung wäre, erfolgt durch die Stadt Bernburg (Saale) die Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung für das Kind entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Satzung.

Ist der Kostenbeitrag für ein auswärtig betreutes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) in dem Ort, in welchem es betreut wird, höher als es sich nach den Regelungen dieser Satzung ergibt, dann richtet sich der durch die Stadt Bernburg (Saale) für dieses Kind festzulegende und zu erhebende Kostenbeitrag nach den Regelungen am Ort der auswärtigen Kindertagesbetreuung.

(3) Soweit Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Bernburg (Saale) haben, in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Bernburg (Saale) betreut werden, so wird durch Vereinbarungen, in denen zugleich entweder die Übertragung der Kostenbeitragsenerhebung oder die trägerbezogene Weitergabe der Kostenbeiträge für diese Kinder näher geregelt werden soll, angestrebt, dass die Eltern für diese Kinder den entsprechenden für ihre Gemeinde oder Verbandsgemeinde einheitlich festgelegten oder

<p>durchschnittlich gültigen Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung des betreffenden Kindes, mindestens jedoch den Kostenbeitrag, der sich für das jeweilige Kind aus den Regelungen dieser Satzung der Stadt Bernburg (Saale) ergibt, entrichten müssen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Begriffsbestimmung</p> <p>Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten des Kindes.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 26.06.2013 außer Kraft.</p> <p>Bernburg (Saale), 22. Juli 2015</p> <p>gez. Henry Schütze Oberbürgermeister (Siegel)</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).</p> <p>Die vorbezeichnete Satzung über die Festsetzung und Erhebung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Begriffsbestimmung</p> <p>Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 22.07.2015 außer Kraft.</p> <p>Bernburg (Saale), ... 2019</p> <p>gez. Henry Schütze Oberbürgermeister (Siegel)</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).</p> <p>Die vorbezeichnete Satzung über die Festsetzung und Erhebung des</p>
---	--

<p>Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) bedarf der Zustimmung des Salzlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes ab 01.08.2015 geltenden Fassung.</p> <p>Nach Einsicht in die Kita-Kostenbeitragssatzung wurde die Zustimmung des Salzlandkreises, Fachdienst Jugend und Familie, am 17.07.2015 erteilt.</p> <p>Bernburg (Saale), 22. Juli 2015</p> <p>gez. Henry Schütze Oberbürgermeister (Siegel)</p>	<p>Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) bedarf der Zustimmung des Salzlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) .</p> <p>Nach Einsicht in die Kita-Kostenbeitragssatzung wurde die Zustimmung des Salzlandkreises, Fachdienst Jugend und Familie, am ... 2019 erteilt.</p> <p>Bernburg (Saale), ... 2019</p> <p>gez. Henry Schütze Oberbürgermeister (Siegel)</p>